

GESETZ
über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung
(Öffentlichkeitsgesetz; OeG)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. November 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

Artikel 1 Absatz 2

² Es bezweckt, die Arbeit der Behörden und der Verwaltung von Kanton und Gemeinden offen zu gestalten und damit einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten sowie deren Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu fördern.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Als Behörden gelten namentlich:

- a) der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung sowie die Anstalten und Körperschaften des Kantons;
- b) der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die Anstalten und Körperschaften der Einwohnergemeinden;
- c) Dritte, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben;
- d) richterliche Behörden des Kantons, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen;
- e) der Landrat mit seinen Kommissionen.

³ Das Gesetz gilt nicht für die Urner Kantonalbank und für die Bereiche, in denen die Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatrechtlich und nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln.

¹ RB 2.2711

Artikel 2a Vorbehaltene Regelungen (neu)

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz².

² Vorbehalten bleiben gesetzliche Regelungen, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

Artikel 4 Offene Verwaltungsdaten

¹ Offene Verwaltungsdaten sind amtliche Dokumente in Form von Datensätzen, die frei zugänglich gemacht und ohne Nutzungseinschränkung bereitgestellt werden und bei denen für Zugang und Nutzung keine Gebühren erhoben werden.

² Ein Datensatz ist eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich zusammenhängenden und strukturierten digitalen Daten.

Artikel 5 Sachüberschrift und Absatz 2

Behördeninformation

² Der Regierungsrat und der Gemeinderat informieren zudem über die Arbeit ihrer Verwaltung. Sie können diese Aufgabe den Direktionen oder Verwaltungsstellen übertragen, soweit deren Tätigkeitsbereich betroffen ist.

Artikel 5a Zur Verfügungstellung von offenen Verwaltungsdaten (neu)

¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat legen für ihr Gemeinwesen die Voraussetzungen fest, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden.

² Sie regeln Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Musterregelung für die Gemeinden.

Artikel 6 Absatz 1 und 3

¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

² RB 2.2511

³ Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Kantons oder der Gemeinden veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 als erfüllt.

Artikel 6a Einschränkung und Verweigerung des Zugangs (neu)

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, soweit überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden kann;
- b) die Entscheidungsfindung durch die vorzeitige Bekanntgabe beeinträchtigen kann;
- c) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigen kann;
- d) die Wirksamkeit von behördlichen Massnahmen vereiteln oder herabsetzen kann;
- e) einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursacht.

³ Ein schützenswertes privates Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information geeignet ist:

- a) den Schutz der Privatsphäre zu beeinträchtigen;
- b) gegen ein Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis zu verstossen;
- c) ein Geheimhaltungsinteresse Dritter und das Immaterialgüterrecht zu verletzen.

⁴ Die Einschränkungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines amtlichen Dokuments und gelten nur so lange, als das Interesse besteht.

⁵ Nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes fallen Gesuche zum Zwecke der Ausforschung, mit denen ohne thematische Abgrenzung in nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, das allenfalls ein vertieftes Wissen lohnen könnte.

Artikel 8 Absatz 1 und 2

¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Es muss die betroffenen amtlichen Dokumente hinreichend genau bezeichnen. Für die Gesuchstellerin und den Gesuchsteller besteht eine Mitwirkungspflicht.

² Das Gesuch ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. Gesuche für bereits archivierte Dokumente sind an das betreffende Archiv zu richten.

Artikel 9 Absatz 2 und 3 (neu)

² Ist die Behandlung des Gesuchs mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden und bei regelmässig wiederholten Gesuchen, werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe der Gebührenverordnung erhoben.

³ Beabsichtigt die Behörde, eine Gebühr zu erheben, informiert sie die gesuchstellende Person vorgängig.

Artikel 11a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx. xx. 2025 (neu)

Das Gesetz ist auf amtliche Dokumente der Gemeinden anwendbar, die von der Gemeindebehörde nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx. xx. 2025 erstellt oder empfangen wurden.

II.

Das Gemeindegesetz (GEG)³ vom 21. Mai 2027 wird wie folgt geändert:

Artikel 20 Information der Öffentlichkeit

Die Pflicht der Behörden, die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse zu informieren, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Öffentlichkeitsgesetz⁴.

III.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

³ RB 1.1111

⁴ RB 2.2711